



Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Nachstehend wird die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in der ab 01.05.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2008 am 09.01.2008;
2. die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019.

1. Grundsätze

Die Stadt Pirna gewährt Zuwendungen für die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich, die die Entwicklung, Bildung und aktive Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Pirna unterstützen. Die im aktuellen Maßnahmenkatalog zur Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Pirna aufgeführten Projekte und Maßnahmen werden vorrangig gefördert. Die Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel gewährt werden. Der in der Hauptsatzung der Stadt Pirna festgelegte zuständige Ausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Die Zuwendung stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pirna dar. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden aktuellen Rechtsgrundlagen:

- §§ 11-14 und 74, 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2017,
- § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist,

- § 48 und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist,
- § 15 des Umsatzsteuergesetzes In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) m.W.v. 01.01.2019,
- Art. 9 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1992 (Sächs. GVBl S. 243) die durch das Gesetz vom 11.07.2013 (Sächs. GVBl. S. 502) geändert wurde,
- § 44 der Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 378),
- Konzeption zur Kinder- Jugend- und Familienarbeit der Stadt Pirna - Fortschreibung 2016 – in der Fassung vom 18.07.2016 und Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Pirna Pirnaer Anzeiger Nr. 22/16 vom 23.11.2016.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Stadt Pirna an dem Zuwendungszweck erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendung die Maßnahme oder das Projekt nicht oder nicht in notwendigem Umfang durchgeführt werden kann.

3.2. Die finanzielle Zuwendung erfolgt an Vereine, Jugendgruppen, Jugendtreffs, Initiativen sowie an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3.3. Eine Zuschussung erfolgt nur, wenn

- durch die Maßnahme Kindern und Jugendliche der Stadt Pirna gefördert werden,
- durch die Maßnahme gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahme bietet,
- der Antragsteller die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- der Antragsteller sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch nimmt.

3.4. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die gegen geltendes Recht verstoßen. Nicht gefördert werden Projekte oder Maßnahmen, die ausschließlich politischen Bekenntniszwecken dienen oder die von Parteien organisiert werden oder kommerziellen Zwecken dienen.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsart

4.1. Die Zuwendung kann als

- Projektförderung (Zuschuss zur Deckung von Ausgaben für Projekte und Maßnahmen, die einzelne, abgegrenzte Vorhaben darstellen) oder als
- institutionelle Förderung (Zuschuss zur Deckung von Betriebs- und Verwaltungskosten) gewährt werden.

4.2. Die Zuwendung kann als

- Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung oder als
 - Festbetragsfinanzierung
- des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden.

5. Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

6. Zuwendungsbereiche

6.1. Projekte und Maßnahmen

Es werden nur Projekte/Maßnahmen gefördert, deren Ziele im Einklang mit den Schwerpunkten der Prioritätenliste der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Pirna stehen. Die im Maßnahmenkatalog festgelegten Projekte/Maßnahmen werden vorrangig gefördert.

6.2. Institutionelle Förderung

Es werden Betriebskosten und Sachkosten bezuschusst, wenn der Antragsteller eigene Räume bzw. für Räume einen Pacht- oder Mietvertrag besitzt. Betriebskosten sind

- Miete/ Pacht (nur für Gebäude und Räume)
- Energie
- Wasser/ Abwasser
- Heizung
- Abfallentsorgung
- Versicherung
- Wirtschaftsbedarf
- Reparatur- und Wartungskosten

Die maximale Zuwendungshöhe für Betriebskosten beträgt 30 % der geplanten Gesamtbetriebskosten des Haushaltes des Antragstellers.

Sachkosten sind

- Porto
- Telefon
- Büromaterial
- Fachzeitschriften
- GEMA-Gebühren

Die maximale Zuwendungshöhe für Sachkosten beträgt 5 % der Gesamtkosten des Haushaltes des Antragstellers.

Die Antragstellung erfolgt

- mit einer Aufstellung des Jahreshaushaltes,
- Kopie des Pacht- oder Mietvertrages, wenn nicht die aktuelle Unterlage bereits im Fachdienst vorliegt.

7. Antragstellung

7.1. Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Pirna bereitgestellten Antragsformularen beim zuständigen Fachdienst.

7.2. Bis zum 30.09. des Vorjahres sind die Anträge aller geplanten Maßnahmen des kommenden Jahres, für die Zuwendungen der Stadt Pirna erforderlich sind, einzureichen.

7.3. Zuwendung für kurzfristige Maßnahmen können auch im laufenden Jahr beantragt werden. Die Kurzfristigkeit der Maßnahme muss begründet werden. Der jeweilige Antrag ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

8. Bewilligung und Ablehnung

8.1. Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid der Stadtverwaltung Pirna. Darüber hinaus können im Interesse der Stadt Pirna Leistungsverträge abgeschlossen werden.

8.2. Die Stadt Pirna muss die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, aufgrund von unrichtigen Angaben erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen wird oder die Maßnahme überfinanziert ist.

8.3. Hinweis: Missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen gilt als Straftatbestand im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

9. Verwendungsnachweis der Zuwendung

9.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist anhand eines durch die Stadt Pirna erarbeiteten Verwendungsnachweises bis zu folgendem Termin in der Stadt Pirna, beim zuständigen Fachdienst, Am Markt 1/2, 01796 Pirna nachzuweisen:

- für Zuschüsse, die für Maßnahmen des gesamten Jahres gewährt wurden: 31.03. des Folgejahres;
- für Zuschüsse, die im laufenden Jahr gewährt wurden: 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme;
- für Zuschüsse von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen: 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme.

9.2. Der Verwendungsnachweis beinhaltet den Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie eine Auflistung der tatsächlichen Finanzierung mit Angabe der Beleg-Nummer. Diesem Nachweis sind Originalbelege in der Höhe des Zuwendungsbetrages zur Einsicht beizufügen.

9.3. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

9.4 Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger sichert mit der Annahme der Zuwendung zu, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

9.5. Die Stadt Pirna kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses anfordern.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i.V.m. §1 SächsVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigungen der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

10.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

10.3 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

11. Befugnis zur Datenverarbeitung

Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

12. (In-Kraft-Treten)